

Ermittlung des richtigen Rechtsmittels in Unterhaltsverfahren:

monatlicher Unterhalt über den die II. Instanz entschieden hat	§ 58 JN Streitwert	ordentliches Rechtsmittel an OGH zugelassen ?

Unterhaltsrückstand bei Oppositionsverfahren:	
Gesamtstreitwert Oppositionsverfahren:	

zu erhebendes Rechtsmittel:

	Unterhalt Kinder (vj. und mj.)
	Unterhalt (Ex-) Ehegatten
	Oppositionsverfahren * (Kinder und Ehegatten)

Der Streitwert im Oppositionsverfahren ist zu bilden aus dem Streitwert nach § 58 zuzüglich dem betriebenen Unterhaltsrückstand (*OGH 2010/11/11, 3 Ob 203/10i; 2005/02/16, 3 Ob 274/04x; 2001/08/29, 3 Ob 201/01g*).



Erläuterungen zum Programm im Buch
"Unterhalt korrekt berechnen" 2. Auflage
Verlag Österreich
2. Auflage, 400 Seiten, broschiert
ISBN: 978-3-7046-6544-7